

## **Satzung für den Verein „Natur schützen! Heiligengrabe STOPpt Umweltzerstörung e.V.“**

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt  
„Natur schützen! Heiligengrabe STOPpt Umweltzerstörung e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in  
16909 Heiligengrabe  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder so wie des Umweltschutzes. Insbesondere will sich der Verein zum Wohl der Bevölkerung für ein gesundes Lebensumfeld, vor allem für die Reinhaltung von Luft und Boden einsetzen.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Sinne des Natur- und Umweltschutzes für die Bevölkerung
- Einsatz für ein gesundes Lebensumfeld
- Aufklärung über durch Emissionen entstehende Gefahren für Umwelt und Mensch
- Einsatz für die Vereinbarkeit von industrieller und landwirtschaftlicher Produktion mit dem Erhalt der Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (b) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (c) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- (d) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (e) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (f) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied vertreten.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Der Vorstand führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Für Ausgaben ab 500€ ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder notwendig.

§6 Sonstiges

Nach Gründung des Vereins neu aufgenommene Mitglieder des Vereins dürfen erst ein halbes Jahr nach Eintrittsdatum in den Vorstand gewählt werden und Beschlüsse zur Satzungsänderung abstimmen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband Brandenburg e.V.  
Friedrich-Ebert-Str. 114  
14467 Potsdam

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heiligengrabe, den 07.10.2010

Robert Scholz  
Vorsitzender

Katrin Friedemann  
Stellvertreter